

Vereinbarung über die Einräumung von Zugriffsrechten im Portalverbund über einen Dienstleister		Konvention
		pv-zugriff-dl 1.0 02.05.2005
		Empfehlung
Kurzbeschreibung	<p>§ 7 der Portalverbundvereinbarung pvv regelt die Rechte und Pflichten der zugriffsberechtigten Stelle.</p> <p>Soweit Stammportalbetreiber und zugriffsberechtigte Stelle nicht in einer Organisationseinheit zusammenfallen, ist es erforderlich, zwischen dem Stammportalbetreiber und der zugriffsberechtigten Stelle eine Vereinbarung über die Einhaltung der Pflichten aus der Portalverbundvereinbarung und die Tragung allfälliger Kosten für die Nutzung von Anwendungen zu treffen.</p> <p>Dieses Dokument enthält ein Muster für eine Vereinbarung zwischen dem Stammportalbetreiber, der sich eines Dienstleisters bedient und einer zugriffsberechtigten Stelle.</p> <p>Dabei wurde der Text aus dem vorgelegenen Anlassfall soweit abstrahiert, dass nur mehr die die Bezeichnungen für die Rollen „Teilnehmer“, „Dienstleister“ und „zugriffsberechtigte Stelle“ eingesetzt werden müssen</p>	
Autor(en):	Wilfried Connert Ludwig Aichberger	Projektteam / Arbeitsgruppe

Stelle	Vorgelegt am	Angenommen am	Abgelehnt am
Bund	3.5.2005	25.5.2005	
Länder	3.5.2005	25.5.2005	
Gemeindebund	3.5.2005	25.5.2005	
Städtebund	3.5.2005	25.5.2005	

Vereinbarung über Zugriffsrechte

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen ... (im folgenden "Dienstleister" genannt) als Dienstleister des Stammportalbetreibers ..., und ... als zugriffsberechtigte Stelle betreffend die Einbindung in das E-Government Portalverbundsystem (im folgenden "Portalverbundsystem" genannt).

1. Die im Zusammenhang mit dem "Portalverbundsystem" verwendeten Begriffe sowie der Begriff "Portalverbundsystem" selbst sind in der "Vereinbarung über die einzuhaltenden Rahmenbedingungen bei der Errichtung und Benützung eines E-Government Portalverbundsystems" (im folgenden "Portalverbundvereinbarung" genannt) in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.
2. Der Stammportalbetreiber ist Teilnehmer am Portalverbundsystem. Er ermöglicht über das vom Dienstleister betriebene Stammportal der zugriffsberechtigten Stelle den Zugriff auf Anwendungen im Portalverbundsystem.
3. Die zugriffsberechtigte Stelle nimmt hiemit das vom Dienstleister betriebene Stammportal in Anspruch, um Zugriff zu Anwendungen im Portalverbundsystem zu erhalten.
4. Das für die Erbringung dieses Dienstes durch die zugriffsberechtigte Stelle an den Dienstleister zu leistende Entgelt, allfällige Verfügbarkeitsbestimmungen, Vorgangsweise bei Minderleistung und dergleichen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und gesondert geregelt.
5. Die zugriffsberechtigte Stelle erklärt, dass ihr die Bestimmungen der Portalverbundvereinbarung sowie der Datensicherheitsmaßnahmen für Web-Anwendungen bekannt sind, und verpflichtet sich und Ihre Mitarbeiter sowie alle Personen, die in ihrem Auftrag tätig werden, diese Bestimmungen bei allen Tätigkeiten, die mit dem Betrieb von Anwendungen im Portalverbundsystem zusammenhängen oder diese beeinflussen könnten, einzuhalten.
6. Die zugriffsberechtigte Stelle verpflichtet sich, allfällige Kosten, die aus der Benützung der über das Portal genutzten Anwendungen entstehen und deren Entstehung entweder gesetzlich begründet oder durch vertragliche Regelung festgelegt ist, aus ihrem Vermögen zu tragen und den Dienstleister dafür schad- und klaglos zu halten. Die zugriffsberechtigte Stelle hat allfällige Unklarheiten mit dem Anwendungsbetreiber selbst oder im Wege des Dienstleisters zu klären. Entstehen dem Anwendungsbetreiber im Zuge dieser Klärung Kosten, so sind ihm diese im Fall, dass er nachweisen kann, dass seine Forderungen gegenüber der zugriffsberechtigten Stelle zu Recht bestehen, durch die zugriffsberechtigte Stelle abzugelten.

-
7. Die zugriffsberechtigte Stelle verpflichtet sich, dem Stammportalbetreiber, mit dem der Dienstleister seinerseits eine Vereinbarung betreffend die Einbindung der zugriffsberechtigten Stelle in das Portalverbundsystem abgeschlossen hat, bzw. einem von diesem dazu beauftragten Sachverständigen eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Portalverbundvereinbarung sowie der Datensicherheitsmaßnahmen für Web-Anwendungen zu gestatten. Dieser Sachverständige kann auch der Dienstleister sein.
 8. Die zugriffsberechtigte Stelle verpflichtet sich, die von ihr namhaft gemachten Benutzer- und Rechte-verwalter dem Dienstleister unter Verwendung der dafür aufgelegten Formulare zu melden. Der Dienstleister ist seinerseits verpflichtet, über diese Personen eine Evidenz zu führen und diese, sowie die Meldungen der zugriffsberechtigten Stellen dem Stammportalbetreiber (vgl. Pkt. 7) im Falle einer Prüfung zugänglich zu machen. Nimmt ein Benutzer- und Rechteverwalter diese Funktion nicht mehr wahr, hat die zugriffsberechtigte Stelle diesen Umstand dem Dienstleister schriftlich mitzuteilen. Der Dienstleister hat den Benutzer- und Rechteverwalter aus dem Portal zu löschen und seine Evidenz entsprechend zu korrigieren.

Für den Dienstleister:

Für die zugriffsberechtigte Stelle:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

- Anlage 1: Portalverbundvereinbarung - pvv
Anlage 2: Datensicherheitsmaßnahmen für Web-Anwendungen – pv-dasi
Anlage 3: Meldung der Benutzer- und Rechteverwalter der Gemeinde für Anwendungen im Portalverbund samt Verpflichtungserklärung der Benutzer- und Rechteverwalter sowie Angaben über die Benutzer- und Rechteverwalter – pv-meld